

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. für den Geschäftsbereich Kundenservice in der Fassung von 2006

1 Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die an bzw. von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. im Geschäftsbereich Kundenservice beauftragten und/oder durchgeführten Leistungen/Lieferungen, zum Beispiel Reparaturen, Montagen, Lieferungen von Neu- oder Ersatzteilen, Wartungsverträgen, Prüfungen technischer Art z. B. nach Vorgaben des jeweiligen Herstellers oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – nachfolgend allgemein als Leistung/-en bezeichnet. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmer i. S. von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Kunde).

1.2 Diese AGB gelten im Verhältnis zwischen der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. und dem Kunden ausschließlich. Von unseren AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Kunden werden von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. nicht anerkannt, es sei denn, es liegt die schriftliche Zustimmung von Hilbinox Edelstahltechnik e.K. vor; die Ausführung von Leistungen in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. stellt keine Zustimmung dar. Im Einzelfall getroffene, von diesen AGB abweichende individuelle Vertragsabreden (einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden) haben nur dann Vorrang vor diesen AGB, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

1.3 Der Kunde erkennt diese AGB für alle im Zusammenhang mit von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. im Geschäftsbereich Kundenservice erteilten Aufträge oder von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. durchgeführten Leistungen als verbindlich an. Diese AGB gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Hilbinox Edelstahltechnik e.K.; bei abweichenden Regelungen gehen die AGB Geschäftsbereich Kundenservice vor.

2 Leistungen, Zustandekommen eines Vertrages

2.1 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. wird die mit dem Kunden vereinbarte Leistung zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik erbringen. Das Risiko der Verwendung liegt beim Kunden.

2.2 Bei Wartungsleistungen umfassen die Leistungen von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. unter anderem Funktionskontrolle mit Überprüfung der vom Kunden bereitgestellten Betriebsdaten, Wartung und eventuell erforderliche Reparatur- und Umrüstarbeiten einschließlich Einbau von Ersatzteilen.

2.3 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. kann die mit dem Kunden vereinbarte Leistung in einer Lieferung oder in Teillieferungen erbringen. Ein vertraglicher Erfolg ist von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. nur dann geschuldet, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist.

2.4 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Leistung mit eigenen Mitarbeitern oder durch von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. beauftragte Dritte durchzuführen (nachfolgend auch Mitarbeiter).

2.5 An die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. gerichtete Aufträge des Kunden gelten dann als angenommen, wenn sie von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. schriftlich bestätigt werden. Für den Vertragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. allein maßgeblich. Wird die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. ohne schriftliche Auftragsbestätigung für den Kunden entsprechend dem von diesem erteilten Auftrag tätig, gilt dies als Annahme des Vertragsangebots seitens der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. Nimmt der Kunde ein Vertragsangebot der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. an, wird gleichfalls ein Vertragsverhältnis zwischen der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. und dem Kunden begründet mit dem im Angebot bestimmten Umfang.

3 Berechnung der Leistung, Zahlung

3.1 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. kann mit dem Kunden für die beauftragte Leistung einen Pauschalpreis vereinbaren; der Vertrag / die Auftragsbestätigung enthält in diesem Falle den ausdrücklichen Vermerk „Pauschalpreis“.

3.2 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. berechnet die Kosten für Leistungen, für die eine Preisliste erstellt wurde, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für die vom Kunden beauftragte Leistung. Es genügt in diesem Falle der Hinweis der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. auf eine Abrechnung entsprechend der Preisliste.

3.3 Wenn mit dem Kunden für die beauftragte Leistung kein Pauschalpreis vereinbart ist und keine Abrechnung gemäß einer gültigen Preisliste erfolgt (Ziff. 3.1, 3.2), erfolgt die Vergütung nach den geleisteten Arbeitsstunden (tatsächlicher Zeitaufwand) und den anfallenden Materialkosten. Der Kunde hat die Arbeitszeit der von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. beauftragten Mitarbeiter bei Vorlage der Arbeitszeitschätzung zu bestätigen. Wenn eine Bestätigung durch den Kunden ohne Angabe eines Grundes nicht erfolgt, gilt der Arbeitszeitschätzung zwei Werktagen nach Übergabe als akzeptiert, es sei denn, der Kunde widerspricht schriftlich innerhalb von vier Werktagen nach Übergabe mit Angabe von Gründen.

3.4 Die von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. angegebenen Beträge verstehen sich in Euro zuzüglich jeweils in Deutschland geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.5 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. ist berechtigt, für vom Kunden beauftragte, von ihr erbrachte oder zu erbringende Leistung vom Kunden Abschlagszahlungen oder angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen.

3.6 Wenn die vom Kunden beauftragte Leistung aus von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist vom Kunden der von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. belegte Aufwand (insbesondere Arbeitszeit, Material, Ersatzteile) zu vergüten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine vom Kunden angegebene Fehlfunktion bei der beauftragten Leistungserbringung durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. nicht aufgetreten ist oder wenn ein zur Leistungserbringung vereinbarter Termin vom Kunden nicht eingehalten oder der Vertrag während der Leistungserbringung gekündigt wird.

3.7 Ist eine vom Kunden beauftragte Reparatur oder Wartung aus Gründen, die die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar, braucht der Reparaturgegenstand / Wartungsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

3.8 Die Rechnung für die beauftragte Leistung wird von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K., ungeachtet der Regelungen unter Ziff. 3.5, nach Durchführung der Arbeiten erstellt und dem Kunden übermittelt. Rechnungen sind, auch soweit diese gemäß Ziff. 3.5 Abschlags- oder Vorschusszahlungen beinhalten, sofort, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. nicht verpflichtet, anstehende oder weitere Arbeiten aus- oder fortzuführen.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. sowie die von ihr mit Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter oder Dritte bei Durchführung der Leistung auf eigene Kosten zu unterstützen, sodass eine zügige Erledigung des Auftrags ermöglicht wird. Hierzu gehört auch, dass der Kunde sämtliche zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen besonderen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen hat und die mit Leistungserbringung seitens der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. befassten Mitarbeiter umfassend zu informieren.

4.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb des Betriebsgeländes des Kunden und am Einsatzort vorliegen, insbesondere ausreichend elektrische Energie, Heizung, Beleuchtung, Wasser etc. am Einsatzort nebst geeigneten Anschlüssen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, sofern die Leistungserbringung durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. die Bereitstellung von Arbeitsgeräten, beispielsweise Stapler, Arbeitsbühnen, Hebebühnen etc. erfordert – die Hilbinox Edelstahltechnik e.K. wird den Kunden rechtzeitig informieren, wenn solche Geräte benötigt werden.

4.3 Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Transport von Mitarbeitern, Montageteilen, Werkzeug, Materialien und Ersatzteilen innerhalb des Betriebsgeländes bis zum Einsatzort (Ort der Leistungserbringung) möglich ist.

4.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Hilbinox Edelstahltechnik e.K die vereinbarte Leistung unverzüglich nach Ankunft der Mitarbeiter beginnen und durchführen kann.

4.5 Der Kunde hat sämtliche für die Leistungserbringung durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Dies gilt auch für Bescheinigungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht behördlicher Art.

5 Leistungszeit, Gefahrtragung

5.1 Die Liefer- oder Leistungszeit ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen zwischen der Hilbinox Edelstahltechnik e.K und dem Kunden. Die Einhaltung durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erfüllt hat. Ansonsten verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Hilbinox Edelstahltechnik e.K die Verzögerung zu vertreten hat.

Wenn zwischen der Hilbinox Edelstahltechnik e.K und dem Kunden keine ausdrückliche Liefer-/Leistungszeit schriftlich vereinbart ist, sind angegebene Liefer-/Leistungszeiten unverbindlich.

5.2 Die Einhaltung einer Liefer- oder Leistungszeit durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K steht unter dem Vorbehalt fehlerfreier und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K wird den Kunden unverzüglich über hierauf beruhende Verzögerungen informieren.

5.3 Wenn der Kunde Verzögerungen der Liefer- oder Leistungszeit zu vertreten hat, ist die Hilbinox Edelstahltechnik e.K berechtigt, zusätzlich entstehenden Kosten, beispielsweise für Wartezeiten, Vorhalten von Personal, zusätzlich erforderliche Reisezeiten in Rechnung zu stellen.

5.4 Das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs geht mit Leistungserbringung / Lieferung auf den Kunden über. Wenn sich die Leistungserbringung / Lieferung oder die Abnahme aus Gründen, die von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K nicht zu vertreten sind, verzögert, geht das Risiko auf den Kunden über und zeitgleich beginnt die Gewährleistung zu dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Leistungserbringung / Lieferbereitschaft oder der Anzeige der Bereitstellung / Fertigstellung oder Abnahmebereitschaft der Lieferung / Leistung.

6 Werkleistungen

6.1 Bei Werkleistungen ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Durchführung durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K angezeigt wird und die Leistungserbringung ohne wesentliche Mängel erfolgt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Kunden und dem zuständigen Mitarbeiter der Hilbinox Edelstahltechnik e.K zu unterschreiben ist. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung, das Protokoll zu unterschreiben, nicht nach, gilt die vom Mitarbeiter der Hilbinox Edelstahltechnik e.K protokollierten Abnahme mit Zustellung des Abnahmeprotokolls als vom Kunden akzeptiert, es sei denn, der Kunde widerspricht dem Abnahmeprotokoll innerhalb von vier Werktagen ab Zustellung des Abnahmeprotokolls unter Angabe von Gründen schriftlich.

6.2 Wenn sich die Abnahme ohne Verschulden der Hilbinox Edelstahltechnik e.K verzögert, gilt die Abnahme, ungeachtet der Bestimmungen unter Ziff. 6.1, auch mit dem Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft beim Kunden als erfolgt, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb von vier Werktagen ab Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft unter Angabe von Gründen. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Hilbinox Edelstahltechnik e.K für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7 Sach-, Rechtsmängel, Haftung, Gewährleistung

7.1 Hilbinox Edelstahltechnik e.K haftet für Mängel der Lieferungen und Leistungen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet der Regelungen unter Ziff. 8 in der Weise, dass die Hilbinox Edelstahltechnik e.K die Mängel zu beseitigen hat; ein zweimaliges Nachbesserungsrecht ist vom Kunden zugestanden. Die Gewährleistungspflicht der Hilbinox Edelstahltechnik e.K ist demzufolge

zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist.

7.2 Wenn am Leistungsgegenstand durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Hilbinox Edelstahltechnik e.K Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturen oder Ähnliches durchgeführt werden, entfällt die Haftung der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. Dies gilt auch bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte Handhabung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Ersatzteile.

7.3 Der Kunde hat der Hilbinox Edelstahltechnik e.K einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein schriftlich angezeigter berechtigter Mangel wird von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K innerhalb angemessener Frist nachgebessert.

7.4 Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand entstanden sind, haftet die Hilbinox Edelstahltechnik e.K nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei Mängeln, die von der Hilbinox Edelstahltechnik e.K arglistig verschwiegen wurden.

7.5 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs.1 Nr.2 BGB oder des § 634a Abs.1 Nr.2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die Hilbinox Edelstahltechnik e.K hat den Mangel arglistig verschwiegen.

8 Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte

8.1 Gewerbliche Schutzrechte verbleiben im Eigentum der Hilbinox Edelstahltechnik e.K. Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K erteilt dem Kunden nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung des Liefergegenstandes / der Leistungen notwendig ist; gleiches gilt für Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen und ähnliches.

8.2 Der Kunde darf ihm überlassene Angebotsunterlagen (z. B. Kostenvoranschlag, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc.) nur für die Prüfung des konkreten Angebots verwenden und hat diese, falls ein Vertragsverhältnis mit der Hilbinox Edelstahltechnik e.K hinsichtlich des Angebots nicht zustande kommt, unverzüglich auf eigene Kosten an die Hilbinox Edelstahltechnik e.K zurückzugeben.

8.3 Die Weitergabe der durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K gemäß Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und dergleichen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Hilbinox Edelstahltechnik e.K nicht gestattet.

9 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

9.1 Die Hilbinox Edelstahltechnik e.K behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für gegebenenfalls vom Kunden geschuldete Nebenleistungen – aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor.

9.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen, solange der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 9.1 besteht. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde die Hilbinox Edelstahltechnik e.K unverzüglich davon zu unterrichten, solange der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 9.1 besteht.

9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Hilbinox Edelstahltechnik e.K zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts nach Ziff. 9.1 kann die Hilbinox Edelstahltechnik e.K den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn die Hilbinox Edelstahltechnik e.K vom Vertrag zurückgetreten ist

9.4 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt die Hilbinox Edelstahltechnik e.K vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

9.5 Der Hilbinox Edelstahltechnik e.K steht wegen ihrer Forderung aus einem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstandes des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen von Ersatzteilen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen.

10 Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Geschäftsbetrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendem Ereignis (zum Beispiel Krieg, Bürgerkrieg, handelsrechtliche Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Naturkatastrophen, Naturereignisse, auch wenn diese vorgesehene Transportwege betreffen). Wenn sich eine Partei auf höhere Gewalt beruft, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis schriftlich mitzuteilen.

11 Zurückbehaltungsrecht

11.1 Das Recht des Kunden, Zahlungen an die Hilbinox Edelstahltechnik e.K aus dem Vertragsverhältnis zurückzuhalten, steht diesem nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.2 Das Recht des Kunden, bezüglich Zahlungen an die Hilbinox Edelstahltechnik e.K aus dem Vertragsverhältnis mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht diesem nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.3 Der Kunde darf Ansprüche gegen die Hilbinox Edelstahltechnik e.K nur mit schriftlicher Zustimmung der Hilbinox Edelstahltechnik e.K abtreten.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Das zwischen dem Kunden und der Hilbinox Edelstahltechnik e.K bestehende Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus dem zwischen dem Kunden und der Hilbinox Edelstahltechnik e.K bestehenden Vertragsverhältnis ist das für den Sitz für die Hilbinox Edelstahltechnik e.K zuständige Gericht, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 ZPO vorliegen. Der Hilbinox Edelstahltechnik e.K bleibt unbenommen, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der von den Vertragsparteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gültig ab 2006.